

eCommerce

Steuerliche Aspekte

Die Geschäftstätigkeit im Internet wirkt insbesondere unter umsatzsteuerlichen Aspekten Abgrenzungsfragen hinsichtlich des Leistungsgehalts auf, die für die umsatzsteuerliche Ortsbestimmung und damit für die Frage der deutschen Umsatzsteuerpflicht der jeweiligen Leistung entscheidend sind.

Zentraler Anknüpfungspunkt sind die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht werden und deren Erbringung in hohem Maße auf Informationstechnologie angewiesen ist. D.h., die Leistung ist weitgehend automatisiert, wird nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht und wäre ohne Informationstechnologie nicht möglich.

Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen umfassen im Wesentlichen digitale Produkte (z.B. Software und Updates), Dienste, die in elektronischen Netzen eine Präsenz vermitteln oder unterstützen (z.B. Website), von einem Computer automatisch generierte Dienstleistungen über das Internet auf der

Grundlage spezifischer Dateneingaben des Leistungsempfängers und sonstige über das Internet erbrachte automatisierte Dienstleistungen.

Ist die erbrachte Leistung hierunter einzuordnen, ist für die Bestimmung des Leistungsortes weitgehend der Ort des Leistungsempfängers maßgebend. Hängt die Bestimmung des Leistungsortes davon ab, dass der Empfänger Unternehmer ist, kommt es darauf an, dass die Leistung für sein Unternehmen bestimmt ist. Folgende Fälle sind zu unterscheiden: 1.) Ist der Empfänger der elektronischen Dienstleistung ein Unternehmer, wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. 2.) Ist der Empfänger kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz außerhalb der EU, wird die Leistung am Empfängerort ausgeführt. 3.) Ist der Empfänger kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz in der EU, wird die Leistung dort ausgeführt, wo er seinen Wohnsitz hat, wenn die Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der außerhalb der EU ansässig ist und die Leistung von dort erbracht wird. 4.) Ist der Empfänger kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz in der

EU, wird die Leistung vorbehaltlich 3.) an dem Ort ausgeführt, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Liegt der Ort der elektronischen Dienstleistung nach alledem in Deutschland, ist die Leistung hier umsatzsteuerpflichtig.

Kommunizieren Leistungserbringer und -empfänger per eMail, bedeutet dies allein nicht schon, dass die erbrachte Leistung eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung ist. Eine solche liegt z.B. nicht vor, wenn Gegenstände geliefert werden, bei denen lediglich die Bestellung und Auftragsbearbeitung auf elektronischem Weg angebahnt und abgewickelt wurde, z.B. auch bei Lieferungen von Software auf DVD. In diesen Fällen liegen umsatzsteuerlich Lieferungen vor, die bei Beschränkung auf das Inland immer steuerpflichtig sind. Werden die Gegenstände jedoch in das Ausland versendet, können diese Lieferungen unter verschiedenen Voraussetzungen als so genannte Ausfuhrlieferungen (außerhalb EU-Gebiet) oder innergemeinschaftliche Lieferungen (innerhalb der EU) in Deutschland steuerfrei sein. In beiden Fällen muss der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung sowohl buchmäßig nachweisen als auch belegmäßig nachweisen, dass der Gegenstand in das jeweilige Ausland versendet worden ist.

Anzeige

Kanzlei Giffhorn Steuerberater



Dietrich Giffhorn
Diplom-Ökonom, Steuerberater

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie formlos einen Termin.

Kanzlei Giffhorn
Steuerberater

Steintorwall 10
38100 Braunschweig

Telefon (0531) 4 02 16
Fax (0531) 4 42 49

www.kanzlei-giffhorn.de
info@kanzlei-giffhorn.de